

MERKBLATT

Allgemeine Verhaltensregeln bei der Aufarbeitung von Brennholz

Dieses Merkblatt gilt in Verbindung mit dem Holz-Abholschein als Durchfahrtsberechtigung für die privaten Waldwege der Verkäuferpartei. Die Durchfahrtsberechtigung bezieht sich ausschließlich auf die Aufarbeitung/Abfuhr der gekauften Brennholzpolter. Vertreter des Waldbesitzers haben jederzeit eine Weisungsbefugnis, insbesondere auch bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie bei Gefahr im Verzug.

Die Nutzung der privaten Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waldeigentümer übernimmt keine Verkehrssicherungspflicht. Keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Dämmerung. Auf andere Waldbesucher und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den privaten Waldwegen beträgt 30 km/h.

Führen Sie den Abholschein, den Sie von TimberTom per Email erhalten, bei der Aufarbeitung des Brennholzpolters mit sich und legen Sie dieses Dokument ggf. in Ihrem, im Wald abgestellten, Fahrzeug gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe.

Die Aufarbeitung des von Ihnen gekauften Brennholzpolters erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Ihre Tätigkeit ist über die betrieblichen Versicherungen des Waldeigentümers grundsätzlich nicht mitversichert. Klären Sie bitte Ihre spezifische Versicherungs- und Haftungssituation mit Ihrer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Der Waldeigentümer übernimmt keine Haftung für Schäden.

Unfallverhütung

Waldarbeit gehört zu den gefährlichen Arbeiten. Die TimberTom GmbH verpflichtet Sie daher zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Sie können sich über diese Vorschriften im Internet unter www.lsv.de informieren.

Nachstehend einige wichtige Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften:

- Waldarbeiten dürfen nicht in Alleinarbeit ausgeführt werden. Es muss Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person gegeben sein, die im Notfall helfen oder Hilfe herbeiholen kann. Führen Sie unbedingt Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten) mit! Die Information über naheliegende ggf. vorhandene Rettungspunkte muss eigenständig erfolgen.
- Bei Arbeiten mit der Motorsäge ist Sicherheitskleidung, bestehend aus Kopfschutz (Helm mit Gesichts- u. Gehörschutz), Hosen mit Schnittschutzeinlagen, Handschuhen und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutzeinlagen zu tragen.

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.
- Das Befahren der Bestandsflächen ist verboten.

Aufarbeitung/Lagerung

Die Zertifizierungsrichtlinien für Forstbetriebe verlangen von Personen, die Flächenlose/Brennholz mit Motorsägen aufarbeiten, einen Sachkundenachweis. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Motorsägenlehrgang absolviert wurde. **Dieser Sachkundenachweis (Motorsägenlehrgangsbescheinigung) muss bei Sägearbeiten im Wald mitgeführt und auf Verlangen dem Forstpersonal vorgelegt werden!**

Das verwendete Werkzeug muss dem Stand der Technik entsprechen und sich in betriebssicheren Zustand mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen [möglichst mit KWF-Gebrauchswertprüfung (FPA)]. Eingesetzte Motorsägen dürfen ausschließlich mit biologisch schnell abbaubaren Kettenölen und Sonderkraftstoff betrieben werden. Nur die markierten Rückegassen und Bereiche mit Fällungsschäden dürfen befahren werden, und es dürfen nur die gekauften Polter vor Ort aufgearbeitet und verladen werden.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.

Die TimberTom GmbH übernimmt keine Haftung für den Verlust oder den Untergang des gekauften Brennholzpolters. Da Diebstahl von aufbereitetem Holz vorkommen kann, muss es in Ihrem eigenen Interesse liegen, das aufbereitete Holz schnellstmöglich aus dem Wald abzufahren. Das gekaufte Brennholzpolter muss aus forstbetrieblichen Gründen bis zum vereinbarten Zeitpunkt aufgearbeitet und das Holz aus dem Wald abtransportiert sein. Benzin/Diesel/Ölunfälle und andere Unfälle mit Betriebsmitteln sind sofort beim zuständigen Waldbesitzer (siehe Rechnung) zu melden.

Der Waldeigentümer ist jederzeit zu Kontrollen der o.g. Regelungen berechtigt. Der Käufer und alle beteiligten Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Diese Bestimmungen gelten auch für Hilfskräfte des Käufers und weitere Beteiligte.

Flächenlose

Ergänzend gelten bei der Aufarbeitung von Flächenlosen folgende Regelungen:

- Der Selbstwerber übernimmt das Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Als Nachweis der Bezahlung dient der Abholschein, der nach Eingang der Bezahlung verschickt wird.
- Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen (Montag bis Samstag) erfolgen. In folgenden Situationen darf keine Aufarbeitung und Abfuhr erfolgen: Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, bei Gewittern und starkem Wind, bei Sichtbehinderungen, in Alleinarbeit (ständige Sicht- und Rufverbindung zu einer weiteren Person erforderlich), sowie an Sonn- und Feiertagen.
- Sofern das Holz bis 12 Monate nach dem Eigentumsübergang an den Käufer nicht abgefahren wurde, fällt das Eigentum an den Verkäufer zurück.
- Der Selbstwerber verpflichtet sich, im Zuge der Selbstaufarbeitung keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb zu erledigen. Selbiges gilt für von ihm eingesetzte Helfer. Ebenfalls ist der Selbstwerber verpflichtet, alle eingesetzten Helfer über den Inhalt dieses Merkblattes zu informieren.